

Ratgeber



Mutterschutz

Laboratorien

Allgemeines

Zum Schutz der werdenden und der stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen erlassen.

Grundsätzlich verpflichtet das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) den **Arbeitgeber in Eigenverantwortung** die erforderlichen Vorkehrungen und **Maßnahmen** zu **treffen**, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter oder Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Außerdem muss der Arbeitgeber nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutzarbeitsplatzverordnung -MuSchArbV) rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Zweck der Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Der Arbeitgeber hat die werdende oder stillende Mutter, die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn vorhanden, den Betriebs-, Personalrat oder die Mitarbeitervertretung über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerin gefährdet ist, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen.

Die nachstehenden Informationen sollen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter, die in Laboratorien (zum Beispiel Qualitätskontrolle, Analytik, Probenuntersuchungen) beschäftigt sind, zutreffend zu beurteilen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen und die zum Schutz von Mutter oder Kind erforderlichen Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote zu berücksichtigen.

Einzelne Bereiche

Grundsätzlich dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit **schweren körperlichen Arbeiten** und nicht mit **Arbeiten** beschäftigt werden, **bei denen** sie **schädlichen Einwirkungen** von **gesundheitsgefährdenden Stoffen** oder **Strahlen**, von **Staub, Gasen** oder **Dämpfen**, von **Hitze, Kälte oder Nässe**, von **Erschütterungen** oder **Lärm** ausgesetzt sind. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Gefahrstoffe/Krankheitserreger

- Verbot des Umgangs für werdende oder stillende Mütter mit **sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen** oder in sonstiger Weise den Menschen **chronisch schädigenden Gefahrstoffen**, sofern der Grenzwert überschritten wird. Das bedeutet, dass werdende oder stillende Mütter nur mit diesen Gefahrstoffen umgehen dürfen, sofern durch Messungen nachgewiesen ist, dass der Grenzwert nicht überschritten wird, und ein Hautkontakt ausgeschlossen ist. Der Grenzwert ist überschritten, wenn die Einhaltung des Luftgrenzwertes nicht nachgewiesen ist.
- Verbot des Umgangs mit **krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen** für werdende Mütter. Dies gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind. Die werdende Mutter ist einem Gefahrstoff ausgesetzt, wenn eine über die ubiquitäre Luftverunreinigung (Hintergrundbelastung) hinausgehende Exposition vorliegt.

Diese krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffe sind an folgenden **Kennzeichnungen** der Gefahrstoffverordnung **zu erkennen**:

- **H 360xx, H361xx (alt: R 61):**
"Kann das Kind im Mutterleib schädigen"
- **H 362:**
"Kann den Säugling über die Muttermilch schädigen"
- **H 350 xx (alt: R 45):**
"Kann Krebs erzeugen"
- **H 340 (alt: R 46):**
"Kann genetische Defekte verursachen"

Stillende Mütter dürfen mit den Gefahrstoffen nicht beschäftigt werden, sofern der Grenzwert überschritten wird.

Diese Beschäftigungsbeschränkungen beziehen sich auch auf das zu untersuchende Gut (zum Beispiel Bodenproben) und die darin eventuell zu erwartenden Gefahrstoffe oder die durch chemische Reaktion entstehenden Gefahrstoffe. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass unbeabsichtigte spontane Reaktionen zum Entstehen von Gefahrstoffen führen können (zum Beispiel Nitrosaminbildung). Vor allem ist auch der Weg zu berücksichtigen, auf dem der Gefahrstoff in den Körper gelangt (zum Beispiel über die Haut, über die Schleimhaut, inhalativ).

- Verbot des Umgangs für werdende oder stillende Mütter mit Stoffen oder Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind.

Krankheitserreger können möglicherweise noch unerkannt vorhanden sein, zum Beispiel in Proben von Bodenmaterial, bei denen ein biologischer Schadstoffabbau durchgeführt wird, Abwasserproben, Lebensmittelproben, Untersuchungsmaterial mit hohem Gehalt an organischen Bestandteilen, biologischem Untersuchungsmaterial sowie sonstigen mikrobiell kontaminierten Proben (auch Übertragung von Krankheiten auf den Menschen wie Toxoplasmose-, Salmonellen-, Listerien-, Brucellaerreger).

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit dem Auspacken und nicht mit vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung der endgültigen Untersuchungen von menschlichem oder tierischem Untersuchungsmaterial beschäftigt werden.

Für die Beurteilung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf die Gefährdung durch Gefahrstoffe bieten die Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und die Kennzeichnung von Gebinden eine gute Informationsquelle.

Bei einer Probenahme ist die am Probenahmeort zu erwartende Gefahrstoffsituation vorher, in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, abzuklären. Den Arbeitnehmerinnen sind für die zulässigen Tätigkeiten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen können, ist ein adäquater Handschutz (zum Beispiel für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässige Schutzhandschuhe, CE-Prüfung) zur Verfügung zu stellen.

Wird mit schneidenden, spitzen, scharfen oder stechenden Instrumenten/Gegenständen umgegangen reichen Schutzhandschuhe nicht aus, weil ein Verletzungsrisiko und damit verbundene Infektionsmöglichkeit weiterhin besteht.

Radiologie

Nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (**Röntgenverordnung - RöV**) darf schwangeren Frauen der **Zutritt zu Kontrollbereichen** nur erlaubt werden, wenn sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden müssen, der Strahlenschutzbeauftragte dies ausdrücklich gestattet und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherstellt, dass der besondere Dosisgrenzwert eingehalten und dies dokumentiert wird. Der Zutritt als helfende Person darf nur gestattet werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

Für ein **ungeborenes Kind**, das auf Grund der Beschäftigung der Mutter einer Röntgenstrahlenexposition ausgesetzt ist, **darf die Äquivalentdosis** vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende **den Grenzwert von 1 Millisievert nicht überschreiten**. Als Äquivalentdosis des ungeborenen Kindes gilt die Organdosis der Gebärmutter der schwangeren Frau.

Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft informiert hat, ist ihre berufliche **Strahlenexposition arbeitswöchentlich zu ermitteln** und ihr mitzuteilen. Frauen sind im Rahmen der **Unterweisungspflicht** des Arbeitgebers darauf hinzuweisen, dass eine **Schwangerschaft** im Hinblick auf die Risiken einer Röntgenstrahlenexposition für das ungeborene geborene Kind so **früh wie möglich** dem Arbeitgeber **mitzuteilen** ist.

Nach der Verordnung über den Schutz durch ionisierende Strahlen (**Strahlenschutzverordnung - StrlSchV**) ist bei Beschäftigung werdender Mütter beim **Umgang mit radioaktiven Stoffen** im Kontrollbereich für das **ungeborene Kind** ein **besonderer Grenzwert** einzuhalten.

Für ein **ungeborenes Kind**, das aufgrund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, beträgt der **Grenzwert der Dosis aus äußerer und innerer Strahlenexposition** vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Schwangerschaft bis zu deren Ende **1 Millisievert**.

Es sind in jedem Fall besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nötig.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die betreffenden Arbeitnehmerinnen nicht mit **Patienten** und deren **Ausscheidungen in Berührung kommen**, denen **radioaktive Stoffe appliziert** wurden. Bei einem Patienten, bei dem ein Radionuklid appliziert worden ist, kann ein temporärer Kontrollbereich (je nach applizierter Dosis in einem Umkreis bis etwa 3 Meter) entstehen.

Frauen sind im Rahmen der **Unterweisungspflicht** des Arbeitgebers darauf hinzuweisen, dass eine **Schwangerschaft** im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so **früh wie möglich** dem Arbeitgeber **mitzuteilen** ist. Für den Fall einer Kontamination der Mutter ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren könnte.

Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist.

Wegen des unter Umständen hohen Schutzaufwandes **wird empfohlen**, dass beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (zum Beispiel im Labor) sowie bei Röntgenarbeiten oder -aufnahmen die bisherige Praxis, **werdende Mütter in andere Bereiche** (zum Beispiel im administrativen Bereich) **umzusetzen**, beibehalten wird.

Nicht-ionisierende Strahlen

In bestimmten Bereichen von starken magnetischen oder elektromagnetischen (Streu-) Feldern ist eine nachteilige Wirkung auf den menschlichen Organismus, insbesondere auch auf die werdende Mutter und die Leibesfrucht, nicht auszuschließen. Es wird daher (entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz und der Strahlenschutzkommission) empfohlen, Schwangere **nicht** einzusetzen:

- im Magnetraum von MR-Tomographieanlagen,
- an Hyperthermie-Arbeitsplätzen,
- an Hochfrequenzwärmetherapiegeräten.

Gentechnische Laboratorien

Werdende oder stillende Mütter dürfen **keinen Umgang mit Versuchstieren** haben, insbesondere **keine mikrobiologischen** oder **toxikologischen Tierversuche** durchführen. Nicht-infizierte spezifisch pathogenfreie Tiere (SPF-Tiere) dürfen versorgt werden.

Weiterhin dürfen werdende oder stillende Mütter **nicht** mit der **Bearbeitung unfixierter Präparate** aus **menschlichen oder tierischen Organen** beschäftigt werden.

Die Züchtung von Normal- und Tumorzellen sowie deren Haltung kann von werdenden oder stillenden Müttern durchgeführt werden, sofern diese **Zellen keine menschenpathogenen Viren enthalten**.

Heben und Tragen von Lasten

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit **schweren körperlichen Arbeiten** und insbesondere **nicht mit Arbeiten** beschäftigt werden, bei denen **regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht** oder **gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht** ohne mechanische Hilfsmittel von Hand **gehoben, bewegt** oder **befördert** werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch dabei die körperliche Beanspruchung der werdenden oder stillenden Mutter nicht größer als die dargestellte Beanspruchung sein. Schwere körperliche Arbeiten sind solche, die die Körperkraft stark in Anspruch nehmen, anstrengende Haltungen oder Bewegungen verursachen oder bestimmte Körperteile oder Organe besonders belasten.

Ständiges Stehen

Nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich 4 Stunden überschreitet. Mit "Ständigem Stehen" sind solche Arbeiten gemeint, welche durch Gehen oder Sitzen nicht unterbrochen werden können oder dürfen.

Häufiges Strecken und Beugen

Mit Arbeiten, bei denen die werdenden oder stillenden Mütter sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen diese nicht beschäftigt werden.

Mehrarbeit/Nacharbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche) und nicht in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Ausnahmen von dem Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot gelten für Krankenhäuser und vergleichbaren Einrichtungen, wenn der werdenden oder stillenden Mutter in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird (Nachtruhe § 5 Arbeitszeitgesetz -ArbZG).

Zu ergreifende Maßnahmen

Arbeitsunterbrechung

Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, hat für sie eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne zum kurzen Ausruhen in der Nähe ihres Arbeitsbereiches bereitzustellen.

Liegemöglichkeit

Werdenden oder stillenden Müttern ist während der Pausen und, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit (unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen) zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.

Arbeitsplatzwechsel/Freistellung

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen.

Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch die **Zustimmung** der werdenden oder stillenden Mutter, die bisher ausgeübte **Tätigkeit fortzusetzen, entbindet** den Arbeitgeber **nicht von der Pflicht und Verantwortung** zur Beachtung der Beschäftigungsverbote und Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Mutterschutz gilt das **Risikominimierungsgebot** in besonderem Maße; so bedürfen werdende oder stillende Mütter in einigen Fällen einen über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutz. Dabei sind auch **Risiken** zu berücksichtigen, die durch **Unachtsamkeiten, Arbeitsplatzbedingungen** und **besondere Belastungen**, wie **Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit** entstehen.

Hinweis

Wenn werdende Mütter wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren (§ 11 Absatz 1 MuSchG).

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) nehmen alle Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) teil.

Erstattet werden:

1. Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.

2. Arbeitsentgelt für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.
3. Arbeitgeberbeitragsanteile auf die an die Arbeitnehmerinnen bei Beschäftigungsverboten fortgezahlten Arbeitsentgelte.

Die Ausgleichszahlungen sind bei der Krankenkasse, bei der die werdende Mutter versichert ist, zu beantragen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

| | |
|---|---|
| Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig | Telefon: 0531 35476-0 Telefax: 0531 35476-33 E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de |
| Celle Im Werder 9 29221 Celle | Telefon: 05141 755-0 Telefax: 05141 755-88 E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de |
| Cuxhaven Elfenweg 15/17 27474 Cuxhaven | Telefon: 04721 506-200 Telefax: 04721 506-260 E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de |
| Emden Brückstraße 38 26725 Emden | Telefon: 04921 9217-0 Telefax: 04921 9217-58 E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de |
| Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen | Telefon: 0551 5070-01 Telefax: 0551 5070-250 E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de |
| Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover | Telefon: 0511 9096-0 Telefax: 0511 9096-199 E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de |
| Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim | Telefon: 05121 163-0 Telefax: 05121 163-99 E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de |
| Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg | Telefon: 04131 15-1400 Telefax: 04131 15-1401 E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de |
| Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg | Telefon: 0441 799-0 Telefax: 0441 799-2700 E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de |
| Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück | Telefon: 0541 5035-00 Telefax: 0541 5035-01 E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de |

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
 Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
 Alva-Myrdal-Weg 1
 37085 Göttingen
 Telefon: 0551 5070-01
 Telefax: 0551 5070-250
 E-Mail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen
 Redaktionsgruppe Mutterschutz

Gestaltung: ZUSBIÖ

Stand: Mai 2014